

25. Die Umlaufmittel werden aus dem Umlaufmittelfonds finanziert.

Der Umlaufmittelfonds wird gebildet aus:

- a) eingebrachten Inventarbeiträgen der Mitglieder,
- b) Zuführungen aus den Einkünften der ZEW auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung.

Sofern die ZEW nicht in der Lage ist, die Umlaufmittelsphäre aus eigenen Fonds zu finanzieren, kann ein Bestandskredit bei der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen werden.

26. Die Verwendung des Prämienfonds erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen der Prämienordnung der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.
27. Der Kultur- und Sozialfonds wird in Höhe von ... % der Gesamtvergütung der Beschäftigten gebildet.
28. (1) Die in der ZEW erzielten Einkünfte sind wie folgt zu verwenden:
- a) Deckung der laufenden Kosten,
 - b) Vergütung der Arbeit,
 - c) Abdeckung der Kredite entsprechend den abgeschlossenen Kreditverträgen,
 - d) Zuführungen zum Grund- und Umlaufmittelfonds zur Sicherung der erweiterten Reproduktion auf der Grundlage des Perspektivplanes für einen Zeitraum von 10 Jahren entsprechend den Forderungen der Forsteinrichtung,
 - e) Zuführungen zum Prämien- sowie Kultur- und Sozialfonds,
 - f) Zuführungen zum Rücklagefonds,
 - g) Rückzahlung zusätzlicher Inventarbeiträge und Verteilung der Einkünfte auf der Grundlage des von der Bevollmächtigtenversammlung festgelegten Verteilerschlüssels nach Waldflächen. (Ist die Einbringung des Waldes nicht vorgesehen, entfällt dieser Buchstabe.)
- (2) Hat die ZEW im Abrechnungszeitraum noch Verpflichtungen über zusätzliche Inventarbeiträge an die Mitglieder, wird die Verteilung des Gewinnanteils wie folgt vorgenommen:
- % zur Tilgung der zusätzlichen Inventarbeiträge,
- % zur Verteilung nach Waldbodenflächen.
- Sind alle Verpflichtungen zur Rückzahlung zusätzlicher Inventarbeiträge erfüllt, erfolgt die Verteilung nach dem festgelegten Verteilerschlüssel für Waldbodenflächen.
- (3) Die Forderungen der Genossenschaftsbauern gegenüber ihrer LPG aus zusätzlichen Inventar-

beiträgen und Bodenanteilen für eingebrachten Wald bleiben bestehen. (Die Mitgliederversammlung sollte beschließen, daß mindestens 50 % des Gewinns dem Grundmittelfonds der Genossenschaft zugeführt wird. Die restlichen Gelder sollten zur Rückzahlung zusätzlicher Inventarbeiträge und zur Zahlung von Bodenanteilen verwendet werden. Nach Auszahlung aller zusätzlichen Inventarbeiträge sollten diese Mittel dem Grundmittelfonds zugeführt werden.)

29. Streitigkeiten zwischen der ZEW und den einzelnen Mitgliedern über Leistungen in der ZEW, Höhe und Umfang der Inventarbeiträge, die Beteiligung an den Gewinnen bzw. Verlusten sowie über die Termine ihrer Zahlung werden auf Antrag des Mitgliedes oder des Vorstandes von der Bevollmächtigtenversammlung entschieden.
30. Erfüllen die Mitglieder ihre finanziellen und materiellen Verpflichtungen nicht termingemäß und qualitätsgerecht, so hat der Vorstand der ZEW eine angemessene Nachfrist festzulegen. Danach wird die Forderung beim Staatlichen Vertragsgericht geltend gemacht.

VII.

Schlußbestimmungen

31. Das Statut tritt nach Registrierung beim Rat des Kreises in Kraft. Liegen die Waldflächen der ZEW in mehreren Kreisen, so erfolgt die Registrierung beim Rat des Kreises, in dessen Bereich die ZEW ihren Sitz hat.
32. Die Bevollmächtigten der beteiligten Mitglieder sind im Anhang zum Statut aufgeführt.
33. Das Statut wurde angenommen und bestätigt durch die Mitgliederversammlung der an der ZEW beteiligten LPG.

..... am

..... am

..... am

..... am

Berichtigung

Im GBl. II Nr. 75 vom 19. Juli 1966 muß auf der Seite 478 die Ziff. 3 Buchst. a 1. Satz richtig heißen:

„Die örtlichen Räte haben den örtlichen Volksvertretungen und deren ständigen Kommissionen und die Produktionsleitungen den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten im Zusammenhang mit dort zu beratenden wichtigen Problemen Einschätzungen über die dazu vorliegenden Eingaben und ihre Bearbeitung zu übermitteln.“